



Stellungnahme zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten im Jahr 2023

Im Rahmen der Evaluation des Verteilgesetzes befragt die Bundesregierung Verbände zu ihrer Einschätzung der Situation von unbegleiteten Geflüchteten in Deutschland. Im Folgenden die Antworten des Bundesfachverbands umF für das Jahr 2023.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
1. Situation der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und aktuellen Herausforderungen	3
1.1 Ohne rechtliche Vertretung nicht handlungsfähig!	3
1.2. Alterseinschätzung als Scharnier ins System	6
1.3. Erschwerte Zugänge, mangelnde Teilhabe	7
1.4. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus der Ukraine?	8
2. Situation bei jungen Volljährigen (ehemaligen unbegleiteten minderjährig Geflüchteten) und aktuelle Herausforderungen	9
3. Strukturelle Veränderungen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen (ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten)	10
4. Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährig Geflüchteten	12

Berlin, 17.6.2024, Helen Sundermeyer

Diese Stellungnahme entstand im Rahmen des Projektes „Kindgerechtes Ankommen sicherstellen! Stärkung des Ankunfts-, Unterstützungs- und Integrationssystems unbegleiteter Minderjähriger“ kofinanziert durch den Asyl- und Migrationsfonds der EU



Kofinanziert von der
Europäischen Union





Einleitung

Der Bundesfachverband umF dankt der Bundesregierung für das Interesse und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Im Folgenden wird der Begriff UMA nicht genutzt, da dieser verkennt, dass alle betroffenen jungen Menschen die Erfahrung der Flucht gemacht haben, die ihr Leben und Ankommen in Deutschland (zumal unter aktuell sehr schwierigen Voraussetzungen) existenziell prägt. Zudem lässt der Begriff die besondere Schutzbedürftigkeit und Vulnerabilität außen vor. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dürfen nicht in erster Linie als Ausländer*innen wahrgenommen werden, sondern als Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Flucht spezifische Bedürfnisse haben, aber die gleichen Ansprüche auf Hilfen und Unterstützung wie andere Minderjährige auch (siehe dazu auch https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/01/Kritik_Begriff_uma-1.pdf). Daher wird hier von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten gesprochen.

Die im Folgenden verwendeten Zitate wurden im Rahmen unserer Onlineumfrage 2023 im Zeitraum Oktober bis Dezember abgefragt (komplette Ergebnisse der Online Umfrage siehe hier: <https://b-umf.de/p/veroeffentlichung-onlineumfrage-2023/>). Die Ergebnisse der Umfrage zeigen erhebliche strukturelle Defizite in der bedarfsgerechten Versorgung und Betreuung junger Geflüchteter, die es dringend zu beheben gilt. Diese jungen Menschen bleiben hier! Die Anerkennungsquote für unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren liegt bei über 90%; hinzu kommen Schutzgewährungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie aufenthaltsrechtliche Bleibeberechtigungen. Sie können mit adäquater Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe gut ankommen und Vertrauen in das System erlangen.

Wir möchten an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass die Situation sich regional sehr unterscheidet (je nach Bundesland, Landkreis, aber auch Kommunen). Das gilt sowohl für die Belastung der Strukturen vor Ort als auch in der Folge für die jungen Menschen: Es wird für sie mehr denn je zu einer „Lotterie der Teilhabe“, wo in Deutschland sie ankommen. Dies betrifft alle Bereiche vom Zugang und dem Verbleib im System der Kinder- und Jugendhilfe (Alterseinschätzung, Verteilung und Hilfen für junge Volljährige) über die Qualität der Betreuung, die rechtliche Vertretung bis hin zur Schulsituation und der Gesundheitsversorgung.



1. Situation der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und aktuellen Herausforderungen

Die gesellschaftliche Stimmung gegenüber jungen Geflüchteten (ggf. mit Ausnahme aus der Ukraine Geflüchteter) ist derzeit geprägt von Angst und Abwehr. Das, so schildern uns Fachkräfte in Schulungen und Fachveranstaltungen, wirkt sich unmittelbar auf die Chancen der jungen Menschen aus.

Fast alle Fachkräfte in unserer Online-Umfrage berichten, dass die jungen Menschen sehr häufig belastet sind durch die Trennung von der Familie. Trotz anderslautender Versprechungen im Koalitionsvertrag hat hier keine Angleichung in den Rechten zum Familiennachzug stattgefunden und für viele junge Menschen ist der Nachzug fast unmöglich.

Weitere Belastungsfaktoren sind aufenthaltsrechtliche Unsicherheiten und die psychischen Belastungen durch die Situation im Heimatland und vor allem auf der Flucht. Auch die Erfahrungen durch Rassismus und Gewalt in Deutschland nehmen zu.

Von den Fachkräften wird uns beschrieben, dass schnelle und verbindliche Unterstützungsstrukturen durch fachlich und pädagogisch qualifizierte Beratung und Begleitung in Netzwerken für die jungen Menschen wichtige Voraussetzungen einer erfolgreichen Hilfe sind. Im Vordergrund stünden Sicherheit und Vertrauensbildung, um nach Erfahrungen der Unsicherheit, Gefährdung und des „Auf-sich-gestellt-Seins“ Stabilisierung zu erfahren und sich anvertrauen zu können.

Leider sind diese Strukturen derzeit nicht flächendeckend gegeben.

1.1 Ohne rechtliche Vertretung nicht handlungsfähig!

Die allgemeine Belastung und der Fachkräftemangel machen sich auch in den Vormundschaften und Familiengerichten an verschiedenen Stellen bemerkbar. Sowohl die Zeit bis zur Beantragung, als auch die Zeit bis zur Bestellung eines Vormundes hat sich verlängert.

„Es fehlen Vormund*innen für viele Jugendliche, sodass für viele über Monate nur eine ‚Notversorgung‘ eingerichtet wird. Während dieser Notversorgung werden in der Regel keine Asylanträge gestellt (Ausnahme: der/die Jugendliche wird bald volljährig). Das bedeutet eine Verlängerung der Verfahren inklusive höherem Druck für die Jugendlichen, die sich wünschen, dass ihre Familien über den Familiennachzug nach Deutschland kommen können.“ (Fachkraft aus Bremen)



Die Umsetzung der Vormundschaftsrechtsreform, die zum 1.1.2023 in Kraft getreten ist, erfolgt tatsächlich schleppend, immer noch sind in der Mehrzahl (überlastete) Amtsvormund*innen mit der rechtlichen Vertretung betraut. Durch den Übergang der vormundschaftsrechtlichen Entscheidung an die Rechtspfleger (vor der Reform waren bei Vormundschaftssachen unbegleitet minderjähriger Geflüchteter grundsätzlich Richter einzubeziehen) fehlt es auch an dieser Stelle an Qualifizierung und Erfahrung mit der Zielgruppe. Vermehrt wird uns (wieder) berichtet, dass Familiengerichte das Ruhen der elterlichen Sorge nicht anordnen, da aus ihrer Sicht Eltern aus dem Heimatland die Sorge über digitale Medien oder Telefon adäquat ausüben könnten.

Weiterhin sind die Fallzahlen für die Amtsvormundschaft bei 50 Mündeln begrenzt. Was dies in der Praxis bedeutet, zeigt folgendes Zitat einer Amtsvormundin eindrücklich:

„Ich vertrete einen Kollegen, der aus Überlastungsgründen ausgefallen ist und habe zusätzlich 50 weitere Mündel übernommen. Damit liege ich weit über der gesetzlich vorgegebenen Anzahl. Darunter ist ein 17-jähriger Unbegleiteter, der – weil keine geeignete Einrichtung zur Verfügung steht – akut suizidal seit 9 Monaten in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt, das auch schon bevor entsprechende Bundesländererlasse diese Regelung zuließen. Sein Gesundheitszustand ist äußerst besorgniserregend. Der junge Mensch ist an den ASD angebunden, erhält jedoch keine ambulanten Betreuungsleistungen, wird seit Ankunft nicht beschult und ist nur sporadisch therapeutisch angebunden. Mit viel Aufwand gelingt es mir, innerhalb von 2 Monaten einen Therapieplatz und eine geeignete Unterbringung zu finden. Endlich kann er an einer Schule angemeldet werden und Asyl beantragen. Sein Bedarf war vor allem, Zuwendung und Stabilität durch eine Bezugsperson zu erfahren. Als Vormund musste ich mich um alles kümmern, weil niemand anders da war. Das ist nicht aufzufangen und geht zu Lasten anderer Mündel. Das ist nicht lange durchzuhalten. Der junge Mensch hat fast ein Jahr durch ein unzureichend aufgestelltes Unterstützungssystem verloren!“

In Berlin haben die Amtsvormundschaften eine Überlastungsanzeige und Mitteilung, dass sie nur noch als Notvertretung agieren können an das Familiengericht gemacht, da alle über der Fallzahl von 50 lagen.

Darum fordern wir gemeinsam mit anderen Organisationen und dem Bundesforum Vormundschaften eine Fallzahlenbegrenzung auf 30 Mündel in den Amtsvormundschaften (<https://igfh.de/publikationen/fachpolitische-stellungnahmen/kinderrechtsbasierte-vormundschaft-ermoeglichen>).

„Derzeit gibt es in unserem LK nur einen Amtsvormund, der für 120-140 Mündel zuständig ist. Engmaschige Kontakte sind hier nicht möglich. Ehrenamtliche Vormundschaft über Verwandte wird selten eingesetzt, da die Verwandten meist keine Verantwortung übernehmen wollen. Wenn Verwandte die Vormundschaft übernommen haben, zeigt sich, dass sie überfordert sind und den ASD ständig um Beratung bitten. Eine Schulung seitens der Amtsvormundschaft kann derzeit nicht erfolgen.“ (Fachkraft aus Hessen)



An vielen Stellen werden Verwandte (die häufig selber gerade erst eingereist sind) zum ehrenamtlichen Vormund für unbegleitete Geflüchtete bestellt. Es fehlt ihnen an Möglichkeiten zur Beratung und Qualifizierung für diese wichtige Aufgabe, die sie ohne Rückanbindung und Qualifizierung und vor allem ohne Sprachmittlung schwerlich im Sinne der jungen Menschen erfüllen können. Uns werden von Beratungsstellen, etwa den JMD's, hier Überforderungssituationen rückgemeldet.

Absolut steigend ist auch die Anzahl der jungen Menschen, die als begleitet in den Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen gemeinsam mit erziehungsberechtigten Personen (häufig nur wenig ältere Brüder etc.) untergebracht werden. Diese legen Sorgerechtmachtungen vor, die von den Jugendämtern sehr unterschiedlich genau geprüft werden. In der Praxis kommt es hier immer wieder zu Überforderungen, und der entstehende Beratungsbedarf kann (auch bedingt durch die starken Kürzungen im Bereich) nicht gedeckt werden. Gerade vor dem Hintergrund der erfolgten Änderung der Dienstanweisung im BAMF (erfolgte allerdings im Juni 2024) muss dieser Zielgruppe besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden.

„Einige Jugendliche leben bei Verwandten. Die ambulante Betreuung ist qualitativ sehr verschieden. Insbesondere dann, wenn Jugendliche bei Verwandten untergebracht werden, wird von den Eltern im Herkunftsland eine Sorgerechtklärung unterzeichnet. In diesen Fällen sieht sich das Jugendamt dann nicht zuständig. Die Familien werden nicht angemessen über ihre Möglichkeiten zur Beantragung von Hilfen zur Erziehung aufgeklärt oder beantragen diese aus Sorge vor dem Jugendamt nicht. Die Familien erhalten dann keinerlei Unterstützung.“ (Fachkraft aus Nordrhein-Westfalen)

In der Folge stellt der Bundesfachverband umF fest, dass junge Menschen rechtlich unzureichend vertreten sind mit gravierenden Auswirkungen auf ihren Asylantrag, die nachfolgende Schutzgewährung oder Aufenthaltsgewährung nach dem Aufenthaltsgesetz und damit (je nach Aufenthaltstitel) auch auf den Familiennachzug sowie alle Bereiche der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Die rechtliche Notvertretung durch die Jugendämter im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme stellt einen Interessenskonflikt dar, der in dieser Konstellation nicht aufhebbar ist und faktisch in einer nicht bestehenden Interessensvertretung der jungen Menschen mündet.



1.2. Alterseinschätzung als Scharnier ins System

Die Alterseinschätzung nach §42f im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist – trotzdem es ein umstrittenes Verfahren ist – ein wichtiges Scharnier in das System der Kinder- und Jugendhilfe. Die Einschätzungen und die Beurteilung, wann Zweifel vorliegen (und damit eine medizinische Festsetzung erfolgt), werden in der Praxis sehr unterschiedlich ausgestaltet.

„...keine Qualifizierung für die Inaugenscheinnahme, sodass Alterseinschätzungen sehr schwammig und individuell ausfallen. Durch unterschiedliche Nationalitäten und Entwicklungsstand des Minderjährigen wird die Einschätzung zusätzlich erschwert. Aber auch medizinische Untersuchungen schwanken und sind nicht eindeutig (Beispiel: Junge gab an, 15 Jahre alt zu sein, medizinische Untersuchung ergab, dass er 10 Jahre alt sei. Der Junge konnte Ausweispapiere vorzeigen, dass sein Alter von 15 Jahren belegt).

Rechtsschutz: Minderjährige können nur mit intensiver Unterstützung Widerspruch gegen Alterseinschätzungen einlegen. Ursache dafür: Sehr hohe und komplizierte bürokratische Anforderungen, Bescheide in Amtssprache, keine finanziellen Mittel um sich anwaltlich vertreten zu lassen usw. Erhalten umA diese intensive Unterstützung, werden Bescheide des Jugendamtes eingehend geprüft und weitere Schritte veranlasst.“ (Fachkraft aus Bayern)

Es liegt ein großer Druck auf den Fachkräften, die mit der Inaugenscheinnahme betraut sind und es fehlt bundesweit an Qualifizierungen der Mitarbeitenden. Dem Bundesfachverband umF ist aus Veranstaltungen und Beratungen bekannt, wie sehr Fachkräfte in diesem Bereich um eine professionelle Haltung ringen und was für einen Unterschied dies im Verfahren für die jungen Menschen macht. Unbegleitete Minderjährige, deren Alter falsch eingeschätzt wurde, verbleiben dauerhaft im Unterbringungs- und Versorgungssystem für Erwachsene und sind verstärkt Gefahren von Menschenhandel und Ausbeutung ausgesetzt.

Die mangelnden Rechtsschutzmöglichkeiten werden immer wieder benannt:

„Da die Jugendlichen bei der Alterseinschätzung noch nicht durch einen unabhängigen Vormund vertreten sind, können sie gegen die Entscheidungen kaum vorgehen. Einzige Möglichkeit ist, selbst eine Beratungsstelle oder einen Anwalt zu finden. Daher bleiben aus unserer Erfahrung viele solche Einschätzungen unwidersprochen.“ (Fachkraft aus NRW)

Kooperationspartner berichten uns aus Hamburg, dass gerade „nur noch 17 ½ -Jährige einreisen“. Die Vormundschaft würde dann zwar noch angeregt, aber das Verfahren nehme so viel Zeit in Anspruch, dass die jungen Menschen dann in der Zwischenzeit „volljährig“ würden. Laut ihren eigenen Angaben seien sie zwischen 15 und 16 Jahren alt.

Kürzlich gab es zur mangelnden Interessensvertretung im Alterseinschätzungsverfahren ein Urteil des VG Mannheim (<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001571740>), das die



Schlüsselfunktion der Alterseinschätzung beschreibt und auf die fehlende unabhängige Interessensvertretung hinweist.

1.3. Erschwerte Zugänge, mangelnde Teilhabe

„Die Zeit der Inobhutnahme dauert viele Monate bei zunehmend abgesenkten Standards, z.T. zu große Unterkünfte, Personal in den Einrichtungen i.d. Regel engagiert, Vormundschaften dauern mehrere Monate, kaum Anmeldungen zur Schule, fehlende Kurse für Spracherwerb, mit 18. Geburtstag müssen die jungen Menschen raus und landen in GU's, weil Anschlussplätze in der Jugendhilfe fehlen.“ (Fachkraft aus Niedersachsen)

Durch strukturell schlechte Betreuungsbedingungen ergeben sich für die jungen Menschen Hindernisse in der Teilhabe und ihrem Ankommen in Deutschland.

In allen Bereichen der Aufnahme und Betreuung fehlen Plätze, daher verbleiben die jungen Menschen häufig über einen langen Zeitraum in Betreuungssettings, die dafür nicht vorgesehen sind. Durch lange Wartezeiten, zum Teil noch vor der vorläufigen Inobhutnahme (wie beispielsweise in Berlin), verbleiben sie lange in einem Wartezustand. Die Unterbringung richtet sich dann oft nur danach, wo gerade ein Platz gefunden wird und entspricht nicht immer dem Bedarf:

„Missverhältnis zwischen Kapazitäten in Einrichtungen der Jugendhilfe und Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen führt dazu, dass minderjährige Geflüchtete in Wohnformen untergebracht werden, die nicht Alters- und entwicklungsgerecht sind. Dies führt dazu, dass ein Ankommen in der Gesellschaft nicht passgenau begleitet werden kann, was den Erfolg der Hilfeverläufe stark in Mitleidenschaft zieht. Konkretes Beispiel hier ist die Unterbringung von 16-Jährigen, die gerade in Deutschland angekommen sind und direkt im Betreuten Jugendwohnen untergebracht werden und mit der geforderten Eigenständigkeit im Konzept komplett überfordert sind.“ (Fachkraft aus Baden-Württemberg)

Vor allem auch im Bereich der Bildung geht viel Zeit verloren. Die Bildungsbiographien junger Geflüchteter erfahren sowieso durch die Flucht schon Brüche. Gerade wird dies durch die Situation hier in Deutschland verstärkt und äußert sich vor allem in langen Wartezeiten auf einen Schulplatz oder bereits auf alternative Optionen des Erwerbs der deutschen Sprache. Dies verursacht Frustration und Motivationsverluste, die in der pädagogischen Arbeit aufgefangen werden müssen.

„Überfüllte Deutschkurse, zu wenig pädagogische Betreuung, Sicherheitsdienste ohne pädagogische Erfahrung, fehlende Struktur durch Sparrmaßnahmen, wenig Freizeitgestaltungsmaßnahmen aufgrund von Sparrmaßnahmen, häufig ungeeignete Kleidung und zu wenige finanzielle Mittel für Erstausrüstung (insbesondere festes Schuhwerk im Winter und Jacken kosten Geld und sprengen jedes Budget), Konflikte treten im Alltag häufig infolge von Langweile und unstrukturierten Tagesabläufen auf, hinzu kommt oft monatelanges Warten in einer Notunterkunft bis auf einen festen Platz, viele werden direkt nach dem Erreichen der Volljährigkeit in Gemeinschaftsunterkünfte



verteilt (ein Sprachkurs "lohnt" sich laut JA nicht mehr, wenn die Volljährigkeit bald erreicht wird)...“
(Fachkraft aus Bayern)

Ein anderes Manko liegt im Bereich der Gesundheitsversorgung. Hier geht es zum einen um einen allgemeinen Mangel an (Fach-)Ärzten, zum anderen aber auch ganz konkret um das Fehlen geeigneter Unterstützung durch Sprachmittlung oder kultursensible Ärzt*innen.

1.4. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus der Ukraine?

Insgesamt sind sehr viel weniger junge Geflüchtete in den Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe untergebracht, als zu Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine befürchtet worden war. Der Großteil reiste mit Eltern oder anderen erwachsenen Bezugspersonen ein.

Immer wieder wird uns aus Einrichtungen von Schwierigkeiten im pädagogischen Alltag berichtet, die sich aus der (rechtlichen) Ungleichbehandlung mit jungen Geflüchteten anderer Herkunftsländer ergeben.

„Zu Anfang des Kriegs in der Ukraine: Bei uns in der Einrichtung machten viele minderjährige/ junge erwachsene Geflüchtete scheinbar für sich selbst die Erfahrung, welche nicht aus der Ukraine geflüchtet waren, dass sie anders behandelt werden. So wurden sie bspw. trotz Termin und Notwendigkeit bei Behörden (z.B. Ausländerbehörde) weggeschickt, mit der Ansage, dass sich dort aufgrund des Andrangs erst einmal um die geflüchteten Menschen aus der Ukraine gekümmert werde. Als ein Jugendlicher mitbekam, dass geflüchtete Menschen aus der Ukraine arbeiten dürfen, während er selber auf diese Möglichkeit bereits länger gewartet hat fragte er, was an ihm falsch sei.“
(eine Fachkraft aus Hamburg)

Ein weiteres Thema ist die Belastung der jungen Ukrainer*innen durch die Doppelbeschulung. Von Kooperationspartnern im Bereich der psychosozialen Versorgung wird uns berichtet, dass es eine hohe psychische Belastung der jungen Menschen gibt, die jedoch in vielen Fällen auch bereits im Herkunftsland bestand.

Die Überlastung der Strukturen (Ärzte, Wohnungen, Schulen) wird häufig in Verbindung gebracht mit der Einreise ukrainischer Geflüchteter.



2. Situation bei jungen Volljährigen (ehemaligen unbegleitet minderjährig Geflüchteten) und aktuelle Herausforderungen

Auch bei der Gewährung von Hilfen für junge Volljährige zeigen sich regional große Unterschiede. In einigen Jugendämtern gelingt ein guter Übergang, in anderen werden Hilfen gar nicht erst oder viel zu kurz gewährt.

„Sie werden häufig mit der Begründung abgelehnt, dass der Bedarf durch die Migrationsberatungsstellen gedeckt werden kann. Die jungen Menschen brauchen aber anfangs noch Begleitung z.B. bei Behördenterminen oder einfach jemanden, der auf sie zukommt, sich Zeit nimmt und verschiedene Themen durchgeht. Auf Anhieb wissen die jungen Menschen nicht, was die Bedarfe sind, es kommt dann mit der Zeit im Alltag und hier brauchen sie Unterstützung, wofür eine Migrationsberatung in der Regel nicht die Zeit hat.“ (eine Fachkraft aus Thüringen)

Junge Erwachsene benötigen für den Übergang in ein eigenständiges Leben die Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe. Das zeigt die Forschung zu „Leaving Care“. Junge Geflüchtete haben schon immer schwieriger Zugang zu den Hilfen für junge Volljährige bekommen, aktuell sind sie jedoch in Konkurrenz zu minderjährigen Geflüchteten und werden häufig mit Volljährigkeit aus den Hilfen entlassen, obgleich der Bedarf weiterhin vorliegt.

Erstmalige Bewilligungen von Hilfen über 18 finden kaum statt.

Junge Menschen werden aus der vorläufigen Inobhutnahme (wegen Volljährigkeit durch Alterseinschätzung oder tatsächlichem Eintreten der Volljährigkeit) entlassen, ohne dass sie von den Jugendämtern zu der Möglichkeit der Beantragung von Hilfen für junge Volljährige beraten werden. Im Übergang in das Erwachsenensystem werden sie dann verteilt und müssen in den Ankunftsstrukturen erstmal wieder Unterstützungsstrukturen finden, die sie zu ihren Rechten aufklären.

Nach den Hilfen wird (mit der Begründung des mangelnden Wohnraumes) mehr noch als in den Vorjahren in Gemeinschaftsunterkünften oder Notunterkünften entlassen. Die Fortführung einer begonnenen Ausbildung wird oft durch das Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft erheblich erschwert und führt nicht selten zum Ausbildungsabbruch; bereits begonnene und durch die Jugendhilfe unterstützte gute Wege werden damit unterbrochen.

„Wenn Jugendliche 17,5 Jahre alt sind, dauert es lange bis zur Bestellung des Vormunds und es kann sein, dass dann kein Antrag auf HzE gestellt wird und die Betroffenen mit 18 in die GU gehen müssen. Dass dann die Betroffenen auch selbst einen HzE-Antrag stellen können, ist eher wenig bekannt und wenig Praxis.“ (Niedersachsen)



Es entsteht aktuell in vielen Regionen der Eindruck, dass im System bereits vor dem 18. Geburtstag „ausgesiebt wird“; umso näher junge Menschen bei ihrem Erstkontakt diesem Tag sind, umso mehr sinken ihre Chancen darauf, überhaupt noch durch die Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung zu erfahren.

Wurde die Anspruchsgrundlage der Hilfen für junge Volljährige mit der Reform des SGBVIII gestärkt und auch die erstmalige Gewährung von Hilfen für über 18-jährige bekräftigt, findet sich in den Schilderungen aus der Praxis, die uns über Beratungen und Veranstaltungen erreichen, eine eher rückläufige Gewährung der Hilfen nach §41 SGBVIII.

3. Strukturelle Veränderungen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und jungen Volljährigen (ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten)

Durch die stark angestiegenen Einreisezahlen und dem vorherigen Strukturrückbau in den Jahren um 2017 treffen unbegleitete Geflüchtete auch in 2023 weiterhin auf ein geschwächtes Ankunftssystem. Neben dem Fachkräftemangel spielen auch die Folgen der Corona-Pandemie, sowie steigende Energie- und Lebenshaltungskosten eine Rolle in der Frage, ob qualifizierte Einrichtungen eröffnet werden.

Es wurde von der öffentlichen Verwaltung versäumt, sich in den Jahren ab 2017 Gedanken zu einer Vorhaltestruktur zu machen, um so flexibler auf erhöhte Einreise und die Bedarfe der jungen Menschen reagieren zu können.

Viele Bundesländer haben die Bedingungen zur Betreuung junger Geflüchteter verändert. Mit den entsprechenden Erlassen der Länder wird so der Mangel an Plätzen und Fachkräften direkt auf dem Rücken der jungen Geflüchteten ausgetragen.

Durch die Möglichkeit von „Brückenlösungen“ oder „vorübergehenden Erlaubnissen“ hat ein schneller Platzaufbau stattgefunden, viele neue mit der Zielgruppe nicht erfahrene Träger sind in der Betreuung tätig. Aus Beratungen wissen wir, dass es in vielen Einrichtungen keine Beschwerdemöglichkeiten für die jungen Menschen gibt und Partizipation (trotz gesetzlicher Verankerung) gar nicht stattfindet.

In der Praxis findet wenig Wissenstransfer mit erfahrenen Fachkräften statt, Qualifizierungen der Quereinsteiger*innen finden schleppend statt.



Für die Länder mag es sich hier um ein temporäres Phänomen handeln, für die jungen Menschen selber umfasst es ggf. ihre gesamte Zeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Erlasse beziehen sich auf die Gruppe männlich, unbegleitet und (größtenteils) über 16, es wird damit eine Gruppe konstruiert, der pauschal ein niedrigerer Bedarf unterstellt wird. Das sieht das SGBVIII so nicht vor (siehe auch den Fachartikel dazu: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2024/05/igfh-gonzalez-mendez-de-vigo-endres-de-oliveira-standardabsenkungen-umf.pdf>). Die in der Regel bestehenden hohen Unterstützungsbedarfe von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in der Folge von Fluchterfahrungen, Traumatisierung, dem Erfordernis unbegleitet in neuen Strukturen an- und weiterzukommen, werden in den Diskussionen ausgeblendet. Im Gegenteil wird in der Argumentation hier wie auch immer wieder in der Hilfgewährungspraxis am Einzelfall der Zynismus bemüht, die für den Kontext der Flucht zwangsläufig erworbene Selbstständigkeit und Resilienz begründe geringere Leistungen.

Besonders kritisch und nicht kinderrechtkonform sehen wir hier die Möglichkeit der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften von jungen Menschen ab 16 Jahren. Die flächendeckende Unterbringung von allen Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe wurde in einem langen Kampf seit der Gründung des Bundesfachverbandes erstritten; hier wird das Gesetz unterwandert.

Damit sind derzeit verschiedene Gruppen junger Menschen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, die einen erhöhten Hilfebedarf haben: erstens Minderjährige, die im Rahmen (!) des SGBVIII „vorübergehend“ und wenn es „dem Kindeswohl nicht entgegensteht“ dort untergebracht werden; zweitens Minderjährige, die volljährig geschätzt werden und ohne Unterstützung in den GU's leben; und drittens Minderjährige, die mit erziehungsberechtigten Personen gemeinsam untergebracht werden.

Immer wieder erreichen uns Informationen und Berichte über Einrichtungen, in denen die Bedingungen für die jungen Menschen nicht nur unter den Qualitätsstandards liegen, sondern in denen ganz offensichtlich nicht im Sinne der jungen Menschen gearbeitet wird.

Der momentan stark polarisierte öffentliche Diskurs befeuert Verteilungskämpfe, die auf dem Rücken der geflüchteten Kinder und Jugendlichen ausgetragen werden – ob es nun um Plätze in der Kinder- und Jugendhilfe oder um Schulplätze geht. Ordnungsrechtliche Paradigmen beeinflussen und gefährden das SGBVIII zunehmend (Stichwort GEAS-Reformen).



Die Möglichkeiten zum Quereinstieg von Fachkräften begrüßen wir, allerdings fehlt es an Konzepten, dies auch sinnvoll zu gestalten und diese Personen dann auch im System der Kinder- und Jugendhilfe zu halten. Hier braucht es eine angepasste längerfristige Strategie in der Fachkräftegewinnung.

Vor allem Zielgruppen mit besonderen Bedarfen und Vulnerabilitäten, so wie Mädchen und junge Frauen oder LGBTIQ+-Geflüchtete, finden keine angemessene Versorgung und Betreuung.

Von Fachkräften wird uns beschrieben, dass die jungen Menschen in dieser prekären Betreuungssituation das Vertrauen ins Unterstützungssystem verlieren. Sie entwickeln Schwierigkeiten, sich im Nachhinein noch auf Bezugspersonen einzulassen und sind damit Gefahren von Gewalt und Ausbeutung erneut verstärkt ausgesetzt.

Punktation

Aus unserer Mitgliedschaft und aus unseren Netzwerken wurde uns eine große Verunsicherung im Umgang mit der Punktation geschildert: Ziel und Anwendbarkeit waren den Akteuren aus unserer Wahrnehmung zu wenig klar, um eine direkte Umsetzung jenseits bereits vorhandener Ländererlasse zu etablieren. Inwiefern die jungen Menschen profitieren könnten wurde hinterfragt. Dies sind jedoch Erkenntnisse aus Gesprächen mit Trägern und Einzelpersonen; diese können sich in der Zwischenzeit relativiert haben.

4. Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleitet minderjährig Geflüchteten

Bereits seit den Diskussionen zu seiner Einführung begleitet der Bundesfachverband umF das Gesetz kritisch.

Eine der positiven Auswirkungen des Gesetzes ist die grundsätzliche Verankerung des Schutzanspruches der Zielgruppe der unbegleitet minderjährig Geflüchteten im SGBVIII. Seit Einführung kritisiert der Bundesfachverband umF allerdings die kurzen Fristen zur Überprüfung des Kindeswohls und die Interessenskollision im Bereich der rechtlichen Vertretung durch die Jugendämter. Diese machen ein Kindeswohlgerechtes Verfahren in der Umsetzung schwierig.

Momentan gibt es an einigen Orten lange Verweildauern in der vorläufigen Inobhutnahme, einer Struktur, in der sich die Problematiken kumulieren und die junge Menschen in ihren Rechten und Zugängen beschneidet (rechtliche Vertretung, Zugang zu Asylverfahren, Zugang zu Bildung und



Gesundheitsversorgung). Zugleich sind die Standards in der vorläufigen Inobhutnahme am drastischsten abgesenkt. Häufig ist nach Aussage der Fachkräfte die Unterbringung am Ort der Zuweisung schlechter als am Ort des Erstjugendamtes. Dann führe dies dazu, dass Jugendliche an anderen Orten erneut um Inobhutnahme bitten und das ohnehin bereits überlastete System strapazieren.

„Das separate Eingangsmanagement der ‚UMF‘ hin in die reguläre Jugendhilfe: Erstversorgung, Clearing und dann Unterbringung regulär sind theoretisch einleuchtend; in der Praxis: Unterbringungen der ION und Ersteinrichtungen (Clearing) sind nicht dem Bedarf (höhere Fallzahl) angemessen worden (keine Erhöhung adäquater Ressourcen). D.h. Verweildauer ION und EVEs ohne Schulbildung, Zugang zu anderen Menschen etc. verjährt sich in mehreren Fällen. Immer mehr Kinder/Jug. haben keine Vormünder*innen mehr. Vermehrt liegen lange Zeit alle Entscheidungsmächte bei einer Instanz (Landesjugendamt, in HH: FDF)...“ (Fachkraft aus Hamburg)

Im Verteilverfahren wird weder eine kindgemäße unabhängige Beratung zu den komplexen Verfahren noch eine Beteiligung in diesen Verfahren sicherstellt. Es existieren viel zu wenig Möglichkeiten für die jungen Menschen, gegen Verteilentscheidungen vorzugehen.

„Die jungen Menschen verweigern regelmäßig die Verteilung, da sie vor Ort schnell Kontakt zu anderen Menschen ihres Kulturkreises erhalten und dann nicht mehr weg wollen. Die Vorgaben und Fristen des § 42a SGBVIII sind bei der derzeitigen ‚Masse an Neuankommenden‘ nicht mehr haltbar. Die Zuweisungen können durch andere Jugendämter nicht umgesetzt werden, da dort keine Unterbringungskapazitäten vorhanden sind. Das Verfahren hinkt an allen Ecken und Kanten, da die Ressourcen zur Versorgung und Unterbringung von jungen Menschen erschöpft sind.“ (Fachkraft aus Nordrhein-Westfalen)

Es scheint (trotz anderer gesetzlicher Grundlage) die Quote eine große Rolle zu spielen. So werde nicht zur Familie verteilt, weil das eigene Bundesland die Quote noch nicht erfüllt habe, oder eben andersherum trotz Familie verteilt, da die Quote voll sei. Im Rahmen der Online-Umfrage wurde auch immer wieder betont, dass die sehr unterschiedliche Belastung der Strukturen eine Schwierigkeit im Verteilverfahren darstellt. Gerade bei der Verteilung zur Familie ist die Praxis sehr unterschiedlich: Es wird unterschiedlich gewertet, wer zur schützenswerten Familie zählt.

Gesetzlich vorgesehen ist ein Ausschluss zur Anmeldung am Verteilverfahren, wenn der Beginn der vorläufigen Inobhutnahme länger als einen Monat zurückliegt (§41 Abs4, Nr.4). Die dahinterstehende Intention ist, dass junge Menschen nicht länger als nötig in einer Warteposition gehalten werden. Seit einem Urteil des BVerwG aus 2018¹ beginnt diese Frist jedoch erst mit erfolgter Altersfestsetzung zu laufen. Die Dauer der Wartezeit der jungen Menschen in einem unsicheren Zustand wird damit maßgeblich davon bestimmt, wie groß die Kapazitäten der Jugend-

¹ [BVerwG 5 C 11.17, Urteil vom 26. April 2018 | Bundesverwaltungsgericht](#)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

ämter zur Altersfestsetzung sind. Seit dem Anstieg der Einreisezahlen im 4. Quartal 2021 sind diese Wartezeiten beständig gestiegen und liegen (Stand 6/2023) in einigen Bundesländern bei 6-8 Monaten. Das entspricht nicht der gesetzgeberischen Intention. Die vorläufige Inobhutnahme ist nicht auf lange Verweildauern ausgelegt, Jugendliche werden in wichtigen Rechten beschnitten (keine Vertretung durch Vormund, in vielen Fällen kein Schulbesuch, Krankenversicherung über Krankenscheine, keine Feststellung der jugendhilferechtlichen Bedarfe), und dies über einen langen Zeitraum. Die jungen Menschen verbleiben im „Fluchtmodus“ der ihnen das weitere Ankommen in Deutschland erschwert. Hier bedarf es dringend einer Klarstellung.